

Bekanntmachung über die Satzung

der Stadt Bernkastel-Kues über die Einrichtung und die Wahl eines Beirates für Migration und Integration vom 17.06.2019

Der Stadtrat der Stadt Bernkastel-Kues hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 56 GemO in seiner Sitzung 17.06.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt – Grundlagen

§ 1 Einrichtung und Aufgaben

§ 2 Gesamtzahl der Mitglieder

§ 3 Vorsitz und Stellvertretung

2. Abschnitt - Wahlverfahren

§ 4 Wahltag

§ 5 Wahlorgane

§ 6 Durchführung der Wahl

§ 7 Wahlvorschläge

§ 8 Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen

§ 9 Durchführung der Wahl

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

3. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 11 Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

§ 12 Inkrafttreten

1. Abschnitt – Grundlagen

§ 1 Einrichtung und Aufgaben

(1) Um die Teilnahme der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund an der Gestaltung der kommunalen Integrationspolitik zu fördern, ihre Erfahrungen und Kompetenzen zu nutzen, richtet die Stadt einen Beirat für Migration und Integration ein.

(2) Aufgabe des Beirates für Migration und Integration ist die Förderung und Sicherung des gleichberechtigten Zusammenlebens der in der Gemeinde wohnenden Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen sowie die Weiterentwicklung des kommunalen Integrationsprozesses.

(3) Im Beirat für Migration und Integration werden die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund sowie Fragen der kommunalen Integrationspolitik erörtert und gegenüber den Organen der Gemeinde vertreten. Der Beirat für Migration und Integration kann zu allen Fragen, die seinen Aufgabenbereich betreffen, Stellungnahmen abgeben.

(4) Der Beirat für Migration und Integration kann über alle Angelegenheiten beraten, die in seinem Aufgabenbereich liegen. Gegenüber den Organen der Stadt kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind. Auf Antrag des Beirates für Migration und Integration hat die Stadtbürgermeisterin/der Stadtbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die den Vorsitz innehabende Person oder die stellvertretende/n Person/en sind berechtigt, bei der Beratung dieser

Angelegenheiten an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Beirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder der Stadtbürgermeisterin/dem Stadtbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(5) Die Geschäftsordnung des Stadtrates bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Beirates für Migration und Integration im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

(6) Über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Stadt Bernkastel-Kues, die den Aufgabenbereich des Beirates für Migration und Integration in besonderer Weise betreffen, soll der Migration- und Integrationsbeirat rechtzeitig informiert und gehört werden.

(7) Der Beirat für Migration und Integration erstellt jeweils zur Mitte und zum Ende der Zeit, für die er gewählt ist, einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Rat vorgelegt wird.

(8) Die Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues berät und unterstützt den Beirat für Migration und Integration bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt seine Geschäfte.

§ 2 Gesamtzahl der Mitglieder

(1) Es wird ein Beirat für Migration und Integration (Beirat) gebildet. Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt 10, die Gesamtzahl der Mitglieder 15. Bis zu fünf Mitglieder können in den Beirat berufen werden. Die Zahl der berufenen Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder während der Wahlzeit nicht übersteigen (Drittelregelung).

(2) Die gewählten Mitglieder des Beirates werden in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des 2. Abschnitts. Die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung finden ergänzende Anwendung.

(3) Die berufenen Mitglieder werden nach den Grundsätzen des § 45 GemO bestellt. Wird die Drittelregelung während der Wahlzeit des Beirates überschritten, erfolgt eine erneute Bestellung aller berufenen Mitglieder.

§ 3 Vorsitz und Stellvertretung

Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates.

2. Abschnitt - Wahlverfahren

§ 4 Wahltag

Den Wahltag bestimmt der Stadtrat. Sofern ein Beirat für Migration und Integration eingerichtet ist, ist dieser zu hören. Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Die Entscheidung ist bis zum 69. Tag vor der Wahl bekannt zu machen.

§ 5 Wahlorgane

(1) Wahlleiterin/Wahlleiter ist die Stadtbürgermeisterin/der Stadtbürgermeister. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in der Stadt Bernkastel-Kues nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung. Sie/Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte eine/n Beigeordnete/n oder die Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues beauftragen.

(2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter ist Vorsitzende/r des Wahlausschusses. Sie/Er beruft die vier bis sechs Mitglieder des Wahlausschusses spätestens am 47. Tag vor der Wahl. Die zum Beirat Wahlberechtigten sollen im Wahlausschuss hinsichtlich der Nationalitäten angemessen vertreten sein. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit der Vorsitzenden/des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig.

(3) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter bestellt zur Feststellung des Wahlergebnisses einen Briefwahlvorstand. Der Briefwahlvorstand tagt öffentlich.

§ 6 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl wird insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt.

(2) Die Wahl findet nicht statt, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirats übersteigt. Wenn die Wahl nicht stattfindet, ist dies spätestens am 12. Tag vor dem ursprünglich vorgesehenen Tag der Wahl bekannt zu machen.

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter fordert spätestens am 69. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Dabei hat er darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, bei ihm oder dem Wahlamt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues einzureichen sind.

(2) Jede/r Wahlberechtigte sowie Vereine, Verbände, politische Parteien, Wählergruppen oder sonstige Organisationen (Wahlvorschlagsträger) können einen Wahlvorschlag mit einem oder höchstens 15 Bewerberinnen/Bewerbern einreichen; er kann sich auch selbst vorschlagen. Die Wahlvorschläge sind nur gültig soweit die schriftliche Zustimmung des oder der Vorgeschlagenen vorliegt/vorliegen. Versammlungen gem. §§ 17 und 18 KWG und Unterstützungsunterschriften sind zur Aufstellung des Wahlvorschlags nicht erforderlich. Im Wahlvorschlag sind die Vorgeschlagenen mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Status gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO eindeutig zu bezeichnen. Ferner soll der Beruf/Stand angegeben werden. Der Wahlvorschlag ist mit einer Kurzbezeichnung der einreichenden Organisation zu versehen.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet bis zum 41. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge bzw. Einzelbewerber/innen.

(4) Sofern die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 nicht gegeben sind, macht die Wahlleiterin/der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge mit der Kurzbezeichnung in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Namens und Vornamens, Geburtsdatums, der Anschrift, des Status gemäß § 56 Abs. 2 Satz 3 GemO und ggf. Beruf der Bewerberinnen/der Bewerber spätestens am 12. Tag vor der Wahl bekannt. Liegen Wahlvorschläge von einzelnen Personen vor, so werden diese in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens unter der Rubrik „Einzelbewerberinnen“/„Einzelbewerber“ entsprechend hinzugefügt.

§ 8 Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen

(1) Wahlgebiet ist das Stadtgebiet.

(2) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter veranlasst für das Stadtgebiet die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohner/innen. In das Wählerverzeichnis sind zusätzlich auf Antrag alle Einwohner/innen, die als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, soweit sie jeweils die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen, aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis ist nach

Maßgabe des § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO fortzuschreiben und am zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, abzuschließen.

(3) Der in Abs. 2, S. 3 bezeichnete Personenkreis wird von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, einen Antrag auf Aufnahme ins Wählerverzeichnis beim Wahlamt der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues zu stellen.

(4) Die ins Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten erhalten frühestens am 34. Tag und spätestens am 21. Tag vor der Wahl die notwendigen Unterlagen für die Briefwahl. Der Wahlschein ist von der Wahlberechtigten/dem Wahlberechtigten zu unterschreiben, mit der Erklärung, dass sie/er selbst gewählt hat. Sofern sich die Briefwählerin/der Briefwähler einer Hilfsperson bedient hat, hat diese an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens der Wählerin/des Wählers ausgefüllt hat.

§ 9 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Eine Stimmabgabe für Wahlvorschläge ist nicht möglich. Es können nur die auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber/innen einzeln gewählt werden.

(2) Wahlberechtigte, die keine Wahlunterlagen erhalten haben, können die Aufnahme ins Wählerverzeichnis und Aushändigung von Wahlunterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues bis 18 Uhr am zweiten Tage vor der Wahl beantragen. Wählen darf auch, wer bis zum vorgenannten Zeitpunkt seine Wahlberechtigung nachweisen kann.

(3) Gewählt sind die in § 2 Abs. 1 genannte Anzahl von Bewerber/innen, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(4) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Kurzbezeichnungen unter Angabe des Namens und Vornamens, der Geburtsdaten, der Anschriften sowie der Staatsangehörigkeiten bzw. der Status und ggf. der Berufe der Bewerber/innen. Die Einzelbewerberinnen/"Einzelbewerber" werden ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens entsprechend aufgeführt.

(5) Die Wählerin/Der Wähler hat so viele Stimmen wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Die Wählerin/Der Wähler vergibt ihre/seine Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber/innen, die er wählen will. Pro Bewerber/in darf nur eine Stimme vergeben werden.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Alle Stimmzettelumschläge, die bis 18 Uhr am Wahltag bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter bzw. dem Wahlamt der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues eingehen, werden in die Ergebnisermittlung einbezogen. Die Feststellung des Ergebnisses übernimmt der eigens einzurichtende Briefwahlvorstand. Die Tätigkeit des Wahlvorstandes ist in einer Niederschrift zu dokumentieren.

(2) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

(3) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten und weist darauf hin, dass die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb einer Woche keine gegenteilige Erklärung eingeht, eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt und eine Ablehnung der Wahl nicht widerrufen werden kann.

(4) Lehnt ein/e Gewählte/r die Wahl ab oder scheidet er aus dem Beirat aus, beruft die Wahlleiterin/der Wahlleiter eine Ersatzperson ein. Einzuberufen ist die nächste noch nicht berufene

Person mit der höchsten Stimmenzahl. Die Feststellung der Ersatzperson obliegt der Wahlleiterin/dem Wahlleiter.

(5) Das Wahlergebnis ist öffentlich bekannt zu machen.

(6) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/r Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Aufsichtsbehörde.

3. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 11 Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) finden ergänzende Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bernkastel-Kues, den 10. Juli 2019

Gez. Wolfgang Port
Stadtbürgermeister

HINWEIS

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues